

Amtliche Bekanntmachung

Prüfungsregelung für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 12. Oktober 2009 und der Vollversammlung vom 23. November 2009 erlässt die Handwerkskammer für Mittelfranken als zuständige Stelle nach § 42 f in Verbindung mit § 42 g der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 b des Gesetzes zur Änderung des Gemeindereformgesetzes und andere Gesetze vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) und aufgrund § 71 Abs. 7 in Verbindung mit § 59 und 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) die folgende Umschulungsprüfungsregelung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- § 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 4 Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Handwerkskammer für Mittelfranken in nach der Handwerksordnung staatlich anerkannten Ausbildungsberufen sowie für Umschulungen in nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Gesellen- oder Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

§ 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der Handwerkskammer schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.

(2) Sofern die Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 5 Prüfungsverfahren

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen vom 29. März 2008, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung - Ausgabe Mittelfranken - Nummer 6 sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von

Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 28. Februar 2008, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung – Ausgabe Mittelfranken - Nummer 4.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Deutschen Handwerkszeitung in Kraft.

Dieser Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer für Mittelfranken vom 22.11.2009 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 5. Februar 2010 (H/1 – 4400e/267/7) gem. § 106 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 10 sowie § 91 Abs. 1 Nr. 4a HwO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nürnberg, 19.03.2010

Handwerkskammer für Mittelfranken

Heinrich Mosler, Präsident

Prof. Dr. Elmar Forster, Hauptgeschäftsführer